



Schutzkonzept der Schulen Salenstein und Berlingen

Bei den eingefärbten Abschnitten handelt es sich um die neuen Anordnungen und Erläuterungen gemäss DEK-Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020.

Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson, diese die Schulleitung
- Schülerinnen und Schüler, die engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten (z.B. im Rahmen des familiären Zusammenlebens), befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson.
- Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarstufe sind in Schulgebäuden und auf dem Schularreal im Freien von der Maskentragpflicht ausgenommen.
- Die Schulleitung kann für die Schülerinnen und Schüler ab Zyklus 2 eine Maskentragpflicht bei einer gefährdeten Lehrperson anordnen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann resp. keine genügende Schutzvorrichtung zur Verfügung steht.
- Exkursionen ohne Übernachtung sind unter Einhaltung der betreffenden Schutzkonzepte (öffentlicher Verkehr, Museen, Theater) möglich.

Quarantäne

- Schülerinnen und Schülern wird während der Quarantäne eine entschuldigte Absenz gewährt. Die Klassenlehrperson stellt Aufgaben und Material bereit und korrigiert die Aufgaben.
- Absenzen, die durch angeordnete Quarantäne entstehen, gelten als entschuldigt. Sie sind im Zeugnis jedoch nicht mitzuzählen.

Information und Kommunikation

- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst unter Einbezug der Schulärztin oder des Schularztes gefällt.
- Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler und die Lehrperson geht normal weiter. Es besteht kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Klassen- und Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet.
- Jeder positive Fall wird ins Contact-Tracing (Lungenliga) des Kantons aufgenommen. Bei den Schulen wird der Kantonsärztliche Dienst miteinbezogen.
- Grundsätzlich wird mit den Erziehungsberechtigten eine offene und sachliche Diskussion, welche die Handlungsweise der Schule unterstützt, geführt.

Lehrpersonen

- Die Lehrpersonen haben den Kindern die Hygiene- und Schutzmassnahmen immer wieder verständlich zu machen. Ziel ist es, die Kinder möglichst von der Einhaltung der Regeln zu überzeugen.



- Die Lehrpersonen müssen die Hygiene- und Schutzmassnahmen einhalten. Das heisst u.a. kein Händeschütteln und Einhalten des Abstandes von 1.5 m, sowohl im Schulhaus als auch auf dem ganzen Schulareal.
- Es gilt für Lehrpersonen aller Stufen (sowie alle erwachsenen Personen) eine Maskentragepflicht in den Schulgebäuden und während des Unterrichts. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, namentlich bei mündlichen Unterrichtssequenzen in Sprachlektionen oder in Situationen, in welcher die Artikulation und der mündliche Ausdruck besonders wichtig sind. Die Lehrperson selber trifft vor Ort diesen Entscheid. Es ist dabei auf die bestmögliche Einhaltung der Abstände zu achten.
- Auf dem Schulareal im Freien gilt für Lehrpersonen eine Maskentragepflicht, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Lehrpersonen, die Symptome zeigen, begeben sich in Isolation, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG und informieren die Schulleitung.
- Lehrpersonen, die in Kontakt zu einer erkrankten oder positiv getesteten Person standen, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Schulleitung.
- Lehrpersonen, die in Quarantäne sind, arbeiten aus dem Homeoffice. Der Unterricht für die anderen Lehrpersonen geht normal weiter. Es besteht kein Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt, eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Lehrpersonen und Fachlehrpersonen sowie Therapeutinnen können statt einer Maske die Trennscheibe wählen für die Therapie oder Gespräche mit Schülerinnen und Schülern.
- Lehrpersonen, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskentragepflicht ausgenommen sind, achten auf genügend Abstand zu allen Personen in der Schule und im Unterricht sowie die Einhaltung aller anderen Massnahmen zur Einschränkung der Covid-19 Epidemie.

Distanz- und Hygieneregulung

- Distanzregelungen zwischen den Schülerinnen und Schülern können und müssen gemäss kantonalem Entscheid nicht durchgehend eingehalten werden. Das Miteinander im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- Distanzen werden eingehalten, wo immer möglich, indem Gewohnheiten verändert, Pulte auseinandergestellt, Plexiglasscheiben eingesetzt, Körperkontakt im Sport und in den Pausen vermieden, zeitliche und räumliche Anpassungen vorgenommen und Abstand eingehalten.
- Häufiges Händewaschen und der Gebrauch von Einmalhandtüchern sind vorgeschrieben.
- Oberflächen werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.
- Die Räume werden nach jeder Lektion 5-10 Minuten gelüftet. Kinder sollten eine zusätzliche Jacke in der Schule haben.
- Kinder teilen kein Essen. Die Eltern verzichten darauf, Geburtstagskuchen oder Ähnliches mitzugeben.



Elternbegleitung

Wir bitten die Eltern, das Schulareal zu meiden und nicht ins Schulhaus zu kommen, die Geburtstags-Begleitung muss leider ausfallen. Auch auf dem ganzen Schulareal sind Elterngruppierungen zu vermeiden, halten Sie bitte Abstand. Elterngespräche können stattfinden. **Es besteht Maskentragpflicht im Schulhaus.**

Elternanlässe

Schulische Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten. Für Anlässe bis 50 Personen gelten die Anordnungen gemäss DEK Entscheid 6. Es gilt eine Maskentragpflicht.

- Der Abstand, der zwischen den Personen einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter.
- Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten, oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. (Eine Unterschreitung des Abstands ist beim Tragen einer Maske zulässig).
- Wir bitten Sie, bei schulischen Anlässen Ihre Maske mitzubringen und sie bereits vor dem Treffen mit andern Eltern **im Freien** aufzusetzen. Masken werden weiterhin zur Selbstbedienung aufliegen und Desinfektionsmittel ist beim Eingang ins Schulhaus aufgestellt.
- Bei jedem Elternanlass werden die Gäste gebeten, jeden einzelnen Namen der Anwesenden auf den von uns bereitgestellten Listen einzutragen. Vertraulichkeit wird garantiert die Liste 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
- **Im Freien gilt für Eltern Maskenpflicht, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.**

An den Schulen Salenstein und Berlingen werden die Elternanlässe so geplant, dass die Anzahl der Teilnehmer geringgehalten werden kann.

Für persönliche Kontakte stehen Ihnen die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulkommission gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns bei Ihnen fürs Mittragen aller Entscheide und für Ihre Rücksicht beim Abholen Ihrer Kinder. Wir alle sind wiederholt mit neuen Regelungen konfrontiert, deren Umsetzung anspruchsvoll ist. Umso wichtiger ist es, dass wir alle Verständnis und Rücksicht füreinander aufbringen.